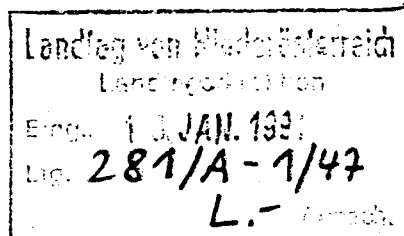


15. Jänner 1991



A n t r a g

der Abgeordneten Kurzreiter, Schütz, ^{Hintermayer,} Rennhofer, Knotzer, Hiller, Krendl, Lembacher, Winkler, Trabitsch, Feurer, Ing. Heindl, Hager, Hoffinger, Hofer, Hülmbauer, Rupp Anton, Greßl, und Rupp Franz

betreffend Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 1989

Beim Vollzug des NÖ Grundverkehrsgesetzes 1989 haben sich dadurch Probleme ergeben, daß verschiedentlich Rechtsgeschäften zwischen nahen Angehörigen nicht zugestimmt werden konnte, wenn der oder die Erwerber Ausländer waren und die nach dem Gesetz erforderlichen volkswirtschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Interessen des Landes oder einer NÖ Gemeinde an diesem Rechtserwerb nicht nachgewiesen werden konnten.

Derartige Rechtsgeschäfte stellen aber häufig eine Vorwegnahme der gesetzlichen Erbfolge dar, wobei jedoch im Falle des Rechtserwerbes von Todeswegen nach den Bestimmungen des NÖ Grundverkehrsgesetzes keine Zustimmung der Ausländergrundverkehrsbehörde erforderlich ist. Diese unterschiedliche Behandlung des Rechtserwerbes unter Lebenden bzw. von Todeswegen soll durch die geplante Novelle beseitigt und damit der Rechtserwerb zwischen nahen Angehörigen liberalisiert werden. Um Umgehungsversuche des Gesetzes durch Eheschließungen oder Adoptionen zu unterbinden, sollen die Ausnahmebestimmungen für eine Genehmigungsfreiheit erst nach zehnjährigem Bestand der Ehe bzw. der Adoption zur Anwendung kommen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist aber während der zehn Jahre eine Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Ehegatten bzw. Adoptiveltern und -kindern selbstverständlich möglich.

Weiters soll die Unabhängigkeit der Ausländergrundverkehrskommission von dem in erster Instanz zur Entscheidung berufenen Amt der Landesregierung dadurch betont werden, daß der der Kommission schon bisher angehörende Richter nunmehr auch mit der Vorsitzführung betraut wird.

Die Ergänzung des § 17 beseitigt ein Redaktionsversehen und damit die Möglichkeit, die Bestimmungen des Gesetzes zu umgehen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Kurzreiter, ^{Hintermayer} Schütz u.a. beiliegende Gesetzesentwurf, mit dem das NÖ Grundverkehrsgesetz 1989 geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS zur Beratung und Beschlußfassung zuzuweisen.